

MERKBLATT**Auskünfte über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Adoptivkind****1. Wer kann ein Gesuch stellen?**

Eine **volljährige adoptierte Person** hat Anspruch auf die Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern und allenfalls auf weitere Informationen, soweit diese aus den Adoptions- und Vormundschaftsakten hervorgehen oder sonst eruiert werden können. Ebenso können Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern (Geschwister/Halbgeschwister) bekannt gegeben werden, sofern diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268c Abs. 3 ZGB).

Eine **minderjährige adoptierte Person** hat Anspruch auf Auskunft über die leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden (denkbar sind schwere Erkrankungen, die genetische Abklärungen erfordern), besteht Anspruch auf identifizierende Informationen über die leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

Ein leiblicher Elternteil hat Anspruch auf identifizierende Informationen über die volljährige adoptierte Person, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB). Ist die adoptierte Person minderjährig und urteilsfähig, und hat sie zusammen mit den Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt, können identifizierende Informationen über die adoptierte Person und / oder die Adoptiveltern erteilt werden (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

Einem **Geschwister oder Halbgeschwister** der adoptierten Person (= direkte Nachkommen der leiblichen Eltern) können identifizierende Informationen über die adoptierte Person erteilt werden, sofern diese volljährig ist und der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

2. Die rechtlichen Grundlagen

Die Regelungen zur Herkunftssuche sind in [Artikel 268b – 268d des Schweizerischen Zivilgesetzbuches \(ZGB, SR 210\)](#) geregelt.

3. Wer ist für die Herkunftssuche zuständig?

In jedem Kanton gibt es eine kantonale Behörde, welche für die Auskunftserteilung zuständig ist. Sie kann gewisse Aufgabe an spezialisierte Stellen übertragen. Der Kanton Luzern arbeitet mit PACH – Pflege- und Adoptivkinder Schweiz zusammen.

PACH unterstützt und berät leibliche Eltern, deren direkte Nachkommen sowie Adoptivkinder.

4. Die Kosten

Die Bearbeitung des Gesuchs durch die Auskunftsstelle des Kantons Luzern ist kostenlos.

Kosten von Dritten, die bei der Auskunftsstelle anfallen (insbesondere wenn die Zivilstandsämter Auskünfte erteilen), werden den Gesuchstellenden nicht in Rechnung gestellt.

Auch für die Dienstleistungen von PACH- Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (Kontaktaufnahme mit der gesuchten Person, Begleitung der Kontaktaufnahme) fallen den Gesuchstellenden keine Kosten an.

5. Das Gesuch einreichen

Zuständig ist die Auskunftsstelle des Wohnkantons der gesuchstellenden Person. Einzureichen ist das Gesuch im Kanton Luzern bei:

Abteilung Gemeinden
Bundesplatz 14
6002 Luzern

Mit dem ausgefüllten Gesuch sind die darin aufgeführten Beilagen einzureichen:

- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Kopien aller zur Herkunftssuche dienlichen Unterlagen (Adoptionsentscheid, Geburtsurkunde, ausländische Adoptionsunterlagen, weitere Zivilstandsdokumente usw.)
- Ermächtigung zum Einholen der relevanten Akten

Mit der unterzeichneten Ermächtigung wird die Auskunftsstelle berechtigt, bei den Archiven, Behörden und Vermittlungsstellen die Herausgabe der Daten und Akten zu beantragen.

6. Wie geht es nach der Gesuchseinreichung weiter?

Nach Eingang Ihres Gesuches versuchen wir, die gewünschten Informationen zusammenzutragen.

Anschliessend orientieren wir Sie darüber und teilen Ihnen mit, dass Sie sich für die weiteren Schritte an PACH – Pflege- und Adoptivkinder Schweiz wenden können. PACH informiert dann in Ihrem Auftrag die gesuchte Person über das Gesuch und holt, wo nötig, deren Zustimmung ein.

Wird die gesuchte Person gefunden und ist sie am Kontakt interessiert, kann die Form des Kontakts vereinbart werden. Eine Begleitung des ersten persönlichen Kontakts durch Fachspezialisten und Fachspezialistinnen wird angeboten und empfohlen.

Möglich ist auch, dass die gesuchte Person verstorben, nicht auffindbar ist oder keinen Kontakt wünscht.

7. Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Gemeinden, Frau Sandra Fasola, 041 228 58 02, sandra.fasola@lu.ch.